

02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

XXXXXX

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Bezirksrathaus Innenstadt
Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Auskunft Herr Droske, Zimmer 411
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005
E-Mail geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02-1600-33/12

14.05.2012

Beschwerde über das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln in der Sache Steuer- schuld XXX

Sehr geehrter XXX,

Sie hatten sich mit Schreiben, datiert vom 28.03.2012, bei mir eingegangen am 11.04.2012, an mich gewandt und um Unterstützung gebeten. Ich habe die Fachverwaltung der Stadt Köln um Prüfung Ihres vorgetragenen Sachverhaltes gebeten. Die Antwort liegt mir nun vor.

Sie beklagen insbesondere, dass die von der Stadt Köln geltend gemachten Forderungen nicht nachvollziehbar seien, bzw. hinsichtlich der Säumniszuschläge und Mahngebühren nicht rechtmäßig seien.

Die Fachverwaltung weist diese Vorwürfe zurück und hat mir folgende Stellungnahme übermittelt:

XXX ist bzw. war im Besitz eines steuerpflichtigen Hundes und wurde daher von der Stadt Köln zu Hundesteuer herangezogen. Er ist jedoch seiner Zahlungspflicht nicht bzw. nur im Rahmen von Beitreibungsmaßnahmen nachgekommen, so dass die halbjährlich fällige Hundesteuer von jeweils 78 EUR nie pünktlich entrichtet wurde. Gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung entstehen Säumniszuschläge kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf, falls eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wird. Insofern entstanden neben der eigentlichen Steuerschuld für jede rückständige Hauptforderung auch Säumniszuschläge ab dem 1. Tag der Säumnis für jeden angefangenen Monat sowie Mahn- und Vollstreckungskosten. Die Rückstände wurden aufgrund der vorliegenden Vollstreckungsaufträge in unregelmäßigen Teilbeträgen eingezogen, soweit der Schuldner hierzu finanziell in der Lage war. Dies führte zwischenzeitlich auch bei erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen zur Niederschlagung der Rückstände über mehrere Jahre. Auch während dieser Zeit fallen monatlich Säumniszuschläge an.

Nach Wiederaufnahme der Beitreibungsmaßnahmen und Einzug von weiteren Teilbeträgen trat Herr XXX am 08.02.2007 einen Betrag von monatlich 20 EUR von den Leistungen des JobCenters (damals noch ArGe Köln) ab dem 01.04.2007 an die Stadt Köln zur langfristigen Tilgung seiner Steuerschulden ab. Die letzte Zahlung erfolgte am 30.12.2010. Erst

seit dieser Abtretung erfolgten regelmäßig monatliche Teilzahlungen und nicht – wie behauptet - seit Mai 2005.

XXX wandte sich seit 2008 in diversen Schreiben an das Kassen- und Steueramt m.d.B. um Überprüfung der noch bestehenden Forderungen, da diese seiner Ansicht nach nicht korrekt sein könnten bzw. aufgrund der monatlichen „Ratenzahlungen“ längst hätten getilgt sein müssen. Dem Schuldner wurden die gewünschten Kontenübersichten übersandt. Zudem wurde am 17.08.2011 ein Schreiben des Schuldners nachträglich wohlwollend als Erlassantrag gewertet, obwohl er keinen Erlass beantragt hatte. Demzufolge wurde aufgrund der Aktenlage der Überschuldungssituation des XXX Rechnung getragen und der gültigen Rechtsprechung folgend ein Halfteerlass der Säumniszuschläge ausgesprochen.

Seit Juni 2011 nahm XXX als Bevollmächtigter des Steuerschuldners Kontakt zum Kassen- und Steueramt auf und führt seitdem Beschwerde hinsichtlich der auch für ihn nicht nachvollziehbaren Tilgung der Steuerschulden. XXX wurde mehrfach der Sachverhalt erläutert und darauf hingewiesen, dass neben der eigentlichen Steuerschuld, die nicht erst seit 2007 besteht – vielmehr waren noch Rückstände der Vorjahre auszugleichen - auch steuerliche Nebenleistungen (Säumniszuschläge) sowie Mahn- und Vollstreckungskosten seit 2000 entstanden sind. Zahlungen werden entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnungsreihenfolge zunächst auf Kosten, dann auf Hauptforderungen und schließlich auf Säumniszuschläge angerechnet.

Entgegen der Annahme von XXX wurde zu keinem Zeitpunkt eine wirksame „Ratenzahlungsvereinbarung“ abgeschlossen. Vielmehr wurden im Rahmen der Beitreibungsmaßnahmen Teilzahlungen mangels Leistungsfähigkeit des Schuldners entgegen genommen. Dies verhindert jedoch nicht die kraft Gesetzes entstehenden Säumniszuschläge und Kosten.

Die vermeintliche Dienstaufsichtsbeschwerde vom 08.09.2011 richtete sich nicht gegen einen namentlich benannten Mitarbeiter, vielmehr gegen die „Abwicklung des Verfahrens“, so dass sie als Fachaufsichtsbeschwerde gewertet wurde. Nach Eingang der angeforderten Vollmacht wurde diese ausführlich mit Schreiben vom 14.12.2011 sowie einer 7-seitigen umfassenden Kontenübersicht betreffend 2000-2011 beantwortet. Eine erneute Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.02.2012 gegen einen nunmehr namentlich benannten Mitarbeiter wurde am 15.03.2012 vom Amtsleiter des Kassen- und Steueramtes beantwortet.

Ich hoffe, dass diese ergänzenden Ausführungen zur Aufklärung der Angelegenheit beitragen. Soweit sich Ihre Beschwerde gegen das Verhalten städtischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen richtet, liegt dies in der Verantwortung des Oberbürgermeisters. Daher berät hierüber nicht der Ausschuss des Rates für Anregungen und Beschwerden.

Soweit sich Ihre Beschwerde gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können, ist ebenfalls keine Beratung durch ein Ratsgremium vorgesehen (§ 14 Hauptsatzung der Stadt Köln). Sofern Sie weiterhin Zweifel an der Rechtmäßigkeit der städtischen Forderungen haben, steht Ihnen die Möglichkeit offen, dies durch ein gerichtliches Klageverfahren überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Thelen
Ausschussvorsitzender